

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in der Stadt Lich

- Verwaltungskostensatzung -

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2023 (GVBl. I S. 90, 93), der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in ihrer Sitzung am 25.06.2025, zuletzt geändert am 10.12.2025, folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten - Verwaltungskostensatzung - beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Lich erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Lich veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Lich.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Lich, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt Lich keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt Lich kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für nachstehend aufgeführte Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

| Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|---|--|--|
| 1. | Auskünfte, Akteneinsicht | |
| | a) Schriftliche und elektronische Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern oder Dateien erteilt werden | 30,00 € bis 600,00 € |
| | b) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei usw., soweit nicht durch spezialgesetzliche Regelungen kostenfrei | 10,00 € bis 600,00 € |
| | Wie Nr. 1 b), wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss | nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2 |
| | c) Zuschlag zu Nr. 1 b) für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens je Frachtpostsendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. | 15,00 € |
| | d) Zuschlag zu Nr. 1 b) bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern usw. je nach Akte, Kartei, Buch usw. | 8,00 € |
| § 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 a) bis 1 d) nicht anzuwenden. | | |
| 2. | Allgemeine Amtshandlungen | |
| | a) Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Ausnahmewilligungen und andere auf Veranlassung oder im überwiegenden Interesse des Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten, soweit nicht Gebührenfreiheit oder eine andere Gebühr vorgeschrieben ist | 6,00 € bis 2.500,00 € |
| | b) Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist mindestens höchstens | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 25,00 € bis 2.500,00 € |
| | c) Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist mindestens höchstens | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 12,50 € bis 1.250,00 € |

| Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|-----------|--|--|
| 3. | Begläubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse | |
| | a) Beglaubigung von Unterschriften je Beglaubigungsvorgang einer Person (außer ortsgerichtliche Beglaubigungen) | 7,50 € |
| | b) Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde | 5,00 € |
| | c) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen, je Urkunde für jede weitere Seite zusätzlich | 7,50 € 0,75 € |
| | d) andere Zeugnisse und Bescheinigungen | 6,00 € bis 100,00 € |
| | e) Aufenthalts-/Meldebescheinigungen im Zusammenhang mit Sozialtransferleistungen | gebührenfrei |
| | f) Meldebescheinigung | 10,00 € |
| 4. | Auslagen, Fotokopien, Planpausen, Fahrtkosten | |
| | a) Anfertigen von Fotokopien DIN A4 oder kleiner – je Seite (schwarz-weiß) DIN A4 oder kleiner – je Seite (farbig) DIN A3 – je Seite (schwarz-weiß) DIN A3 – je Seite (farbig) | 0,30 € 0,40 € 0,60 € 0,70 € |
| | b) Herstellung von Planpausen, je Stück DIN A0 DIN A1 kleiner als DIN A1 sonstige, je m ² | 12,00 € 10,00 € 8,00 € 6,00 € |
| | c) sonstige Auslagen Für die Herstellung von Unterlagen in digitalisierter Form (z.B. per Scan, per Foto) werden die angefallenen Kosten in Rechnung gestellt | nach Aufwand |
| | d) Fahrtkosten Benutzung eines Personenkraftwagens, je km | 0,50 € |
| 5. | Archivwesen | |
| | a) Auskünfte aus archivierten Standesamtsunterlagen | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 |
| | b) Beglaubigte Kopie einer Urkunde aus Standesamtsregister | 15,00 € |
| | c) Unbeglaubigte Kopie einer Urkunde aus Standesamtsregister | 7,50 € |
| | d) Recherchearbeiten pro Stunde (ausgen. Öffentl. Stellen) | 45,00 € |
| 6. | Bau- und Grundstücksangelegenheiten | |
| | a) Erteilung einer Bescheinigung über Anliegerleistungen nach Baugesetzbuch (BauGB) und Kommunalabgabengesetz (KAG) oder einer sonstigen Liegenschaftsbescheinigung | 25,00 € |

| Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|-----------|--|----------------------------------|
| | b) Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag | 30,00 € 50,00 € |
| | c) Erteilung einer Löschungsbewilligung | 30,00 € |
| | d) Erteilung einer Vorrangseinräumungserklärung | 30,00 € |
| | e) Erteilung einer Pfandfreigabeerklärung | 30,00 € |
| | f) Erteilung einer Zustimmungserklärung zur Weiterveräußerung eines Grundstückes oder Erbbaurechts | 30,00 € |
| | g) Erteilung einer Zustimmungserklärung zur Belastung eines Erbbaurechts oder zur Aufteilung des Erbbaurechts nach dem WEG | 30,00 € |
| | h) Kostenerstattung für den Abruf eines Grundbuchauszuges, soweit dieser für die vorgenannten Bescheinigungen notwendig ist | 20,00 € |
| | i) Genehmigung gemäß §§ 144/145 BauGB für das Sanierungsgebiet | 25,00 € |
| | j) Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3 (baugenehmigungsfreie Bauvorhaben), die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt | 40,00 € |
| | k) Erteilung einer Bescheinigung über die Nutzungsmöglichkeiten von Grundstücken nach dem Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan | 30,00 € bis 60,00 € |
| | l) Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder an die öffentliche Wasserversorgung | 25,00 € bis 2.500,00 € |
| | m) Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage/-versorgungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war | 25,00 € bis 2.500,00 € |
| | n) Standrohrmiete pro Anlass | 30,00 € |
| | o) Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage | 10,00 € bis 1.000,00 € |
| | p) Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) | 30,00 € |
| 7. | Steuerwesen und Abgabenangelegenheiten | |
| | a) Ersatz einer Hundesteuermarke | 5,00 € |
| | b) Bescheinigung über bezahlte städtische Abgaben | 10,00 € |
| 8. | Ordnungswesen | |
| | a) Ausstellen von Leichenpässen | 30,00 € |
| | b) Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG Die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben). | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 |

| Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|------------------------|---|----------------------------------|
| 9. Straßenwesen | | |
| | a) Erteilung einer Aufbruchgenehmigung im öffentlichen Verkehrsraum (für jeden Straßenzug/-namen wird eine separate Genehmigung ausgestellt und abgerechnet) | 65,00 € |
| | b) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 127 und § 223 Telekommunikationsgesetz | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 |
| | c) Unfallschadenbearbeitung: Arbeitskostenaufwand für die Abwicklung einzelner Unfallschäden (Aufklärungsaufwand mit Verursacher, Rechtsamt und Polizei/Kosten- und Rechnungszusammensetzung) je Vorgang | 50,00 € |
| | d) Verwaltungskosten für private Änderungen am Verkehrsraum / an Verkehrsfläche nach genehmigtem Antrag und Kostenübernahmeverklärung (z.B. Anbringen Verkehrsspiegel, Versetzen Straßenlampe, Einrichten von Grundstückseinfahrten, usw.) je Vorgang | 80,00 € |

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über $\frac{1}{4}$ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Mit zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

| | |
|---|---------|
| für Beamte des höheren Dienstes sowie vergleichbare Angestellte je angefangene Viertelstunde | 26,50 € |
| für Beamte des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte je angefangene Viertelstunde | 21,50 € |
| für alle übrigen Beschäftigten, je angefangene Viertelstunde | 18,25 € |

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 125 % auf diese Gebührensätze, mindestens 35,00 €, erhoben.

Zu den Zeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten zählen an Werktagen die Zeiten von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr, Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage.

Für den Einsatz von städtischen Kraftfahrzeugen und Maschinen im Rahmen der Wahrnehmung von Arbeiten im Interesse oder auf Veranlassung Dritter sowie zur Beseitigung rechts- oder ordnungswidriger Zustände werden folgende Kostensätze erhoben:

| | | |
|--|----------------------------|------------------|
| Kleintransporter | je angef. ¼ Stunde | 20,00 € |
| LKW (z.B. Unimog, Traktor, Multicar) | je angef. ¼ Stunde | 30,00 € |
| Mobilbagger | je angef. ¼ Stunde | 25,00 € |
| Radlader | je angef. ¼ Stunde | 20,00 € |
| Mähraupe | je angef. ¼ Stunde | 25,00 € |
| Minibagger | je angef. ¼ Stunde | 20,00 € |
| Kommunaltraktor | je angef. ¼ Stunde | 20,00 € |
| Häcksler | je angef. ¼ Stunde | 20,00 € |
| Aufsitzmäher | je angef. ¼ Stunde | 20,00 € |
| Anhänger | je angef. ¼ Stunde | 15,00 € |
| Kleinmaschinen je Stck. zuzüglich der Fahrtkosten | je ¼ Stunde pro gef. km | 5,00 € 0,60 € |

Entsorgungs- und Deponiekosten werden nach Kostenbeleg des in Anspruch genommenen Entsorgungsbetriebes für das betreffende Entsorgungsgut in gleicher Höhe in Rechnung gestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Lich vom 01.04.2009 außer Kraft.

Lich, den 30.06.2025

Der Magistrat der Stadt Lich

(Siegel)

Dr. Julien Neubert
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 03.07.2025 im Amtsblatt der Stadt Lich öffentlich bekannt gemacht.

Lich, den 03.07.2025

Der Magistrat der Stadt Lich

(Siegel)

Dr. Julien Neubert
Bürgermeister

1. Änderung zum 01.01.2026